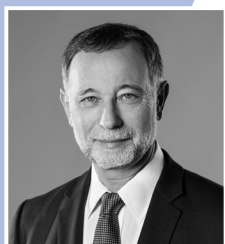


Editorial



Roger Dettwiler
Präsident des Stiftungsrats
Verwaltungsrat Halter Gruppe



Dr. Martin Wechsler
Fachbeirat & Gründervorteiler
Eidg. dipl. Pensionskassenexperte



Fabian Thommen
Geschäftsführer
Eidg. dipl. Pensionskassenleiter

Was zeichnet das TRANSPARENTA-Modell aus?

Es verbindet die Vorteile einer Gemeinschaftseinrichtung – gemeinsame, günstige Kapitalanlage und Risikoversicherung – mit den Vorteilen einer autonomen Firmenpensionskasse – direkte Erfolgsbeteiligung mit Verwässerungsschutz und mehr Mitbestimmung für das Vorsorgewerk dank individuellem Deckungsgrad.

TRANSPARENTA ist 20 Jahre alt geworden! Gegründet im Juli 2003, trat sie operativ im Januar 2004 in den PK-Markt ein. Als Pionierin wollte sie neue Massstäbe punkto Transparenz und Effizienz im BVG setzen. Dies gelang ausgezeichnet: Im Dezember 2004 durfte TRANSPARENTA den **Innovationspreis** der Schweizer Assekuranz entgegennehmen.

Die Marke TRANSPARENTA etablierte sich rasch. Erfreulicherweise steigerte sich nicht nur die Bekanntheit, auch Stiftungsvermögen und Versichertenzahlen entwickelten sich stetig und in gesundem Masse aufwärts (siehe Grafik). Anhand dieser Zahlen darf TRANSPARENTA als **Erfolgsgeschichte** bezeichnet werden. Jedoch wäre es vermessen zu behaupten, dass immer alles perfekt lief. Der Mix aus gesellschaftlichen, politischen und technologischen Trends fordert jedes Unternehmen heraus. In regelmässigen Abständen gilt: Geschäftsmodell durchleuchten, strategische Ziele justieren und Geschäftsprozesse optimieren. Was bietet sich dafür besser an als ein Jubiläumsjahr? Unter dem Motto **«Relaunch – TRANSPARENTA trimmt sich fit für die nächsten 20 Jahre»** haben wir alle Geschäftsbereiche der Stiftung auf den Prüfstand gestellt. Auf den vorliegenden 12 Seiten legen wir Ihnen die bisherigen Beschlüsse ausführlich dar. Auf **Seite 2** finden Sie das Inhaltsverzeichnis samt Überblick zu den Massnahmen und Optimierungen von TRANSPARENTA.

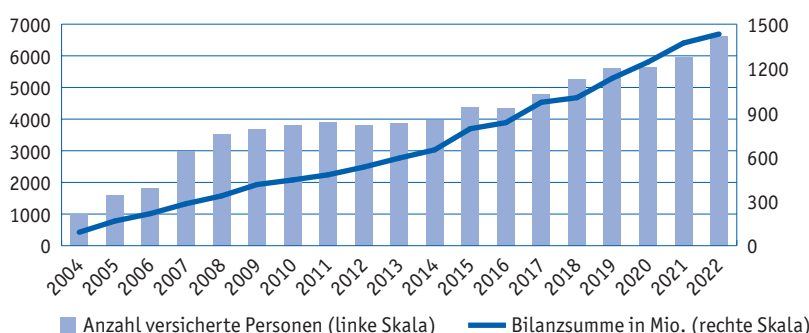
Wer es noch kürzer mag – das macht TRANSPARENTA konkret:

- ▲ Wir **behalten** das Split-Modell weiterhin in unserem Angebot. Mit der abgestuften Anpassung der Umwandlungssätze im S-Modell **sichern** wir die Renten langfristig und setzen den wichtigsten Teil der geplanten BVG-Reform bereits um.
- ▲ Wir **erweitern** unseren Leistungskatalog. Vor allem bei den Altersleistungen gewähren wir noch mehr Garantien und noch mehr Flexibilität.
- ▲ Wir **modifizieren** unser Vorsorgesystem und machen es konform mit den neuen regulatorischen Vorschriften (FRP7).
- ▲ Wir **optimieren** unsere Kapitalanlage und setzen die Anlagestrategie neu mit einem regelbasierten Rebalancing-Ansatz um.

Mit diesen Massnahmen stellen wir die Weichen, dass TRANSPARENTA für ihre Kunden eine attraktive und sichere Pensionskasse bleibt. Definitiv abgeschlossen sein wird der Relaunch im Spätsommer 2024. Dann wird auch das Corporate Design von TRANSPARENTA samt Website in einem frischen Kleid erstrahlen.

Wir hoffen, auch fortan als Ihr kompetenter Vorsorgepartner strahlen zu dürfen und danken Ihnen für das Vertrauen.

Auf weiterhin klare Perspektiven!



Entwicklung von TRANSPARENTA seit Gründung, alle Werte jeweils per 31. Dezember

Vorsorgen mit Durchblick

Relaunch – Die Massnahmen und Optimierungen von TRANSPARENTA im Überblick

Nachhaltige Sicherung der Renten

- ▲ TRANSPARENTA wird das **Split-Modell** in Zukunft **weiterhin anbieten**. Die Umwandlungssätze müssen allerdings der gestiegenen Lebenserwartung angepasst werden. Sie werden stufenweise in vier jährlichen Schritten ab dem Jahr 2025 gesenkt.
- ▲ Ab dem **Jahr 2028** gilt für die Umwandlung des obligatorischen Altersguthabens ein reglementarischer Satz von **6.0%**. Dies ist der Wert, den auch die BVG-Reform vorsieht.

Ausbau der Altersleistungen

- ▲ Ab dem 1. Januar 2024 versichert TRANSPARENTA für Rentenbezüger automatisch bessere Hinterlassenenleistungen. Enge Angehörige erhalten dank des neuen Todesfallkapitals eine **garantierte Rückgewähr von bis zu 60 Monatsrenten**.
- ▲ Per 1. Januar 2025 lanciert TRANSPARENTA optional die stufenweise Altersrente. Diese innovative «Rente mit Niveau» bietet **mehr Flexibilität** beim Bezug und **mehr Garantien** im Todesfall.

Modifikation des Vorsorgesystems

- ▲ Mit dem Jahresabschluss 2024 werden alle bestehenden Rentenpools zu **einem einzigen Rentenpool** auf Ebene Stiftung fusioniert. Sein Ergebnis wird jährlich anteilig an die Vorsorgewerke mit Rentnern verteilt.
- ▲ Für die Bilanzierung mit Berechnung des individuellen Deckungsgrads werden die Rentnerkapitalien neu am Jahresende ihren jeweiligen Vorsorgewerken zugewiesen. Dies um die neuen Regulatorien gemäss FRP7 zu erfüllen.
- ▲ Grössere Vorsorgewerke erhalten ab 2025 die Möglichkeit, ihre **Anlagestrategie individuell zu verändern**, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind.

Optimierung der Kapitalanlage

- ▲ Bei der Umsetzung der Anlagestrategie setzt TRANSPARENTA ab 2024 auf einen **regelbasierten Rebalancing-Ansatz**. Dieser fördert antizyklisches Verhalten und folgt klar definierten Regeln.
- ▲ Mit diesem Ansatz wird sichergestellt, dass die Abweichungen der effektiven Vermögensaufteilung zur Anlagestrategie begrenzt werden. Das reduziert Renditeabweichungen zum Benchmark systematisch.
- ▲ Die Anlagephilosophie bleibt unverändert. Die bewährten Grundsätze **«sicher – effizient – transparent»** bilden weiterhin unser Fundament. Dies in Kombi mit einem pragmatischen und glaubwürdigen Nachhaltigkeitsansatz.

Inhalt

Relaunch – TRANSPARENTA trimmt sich fit für die nächsten 20 Jahre	3
Nachhaltige Rentensicherung – TRANSPARENTA passt die Umwandlungssätze im Split-Modell an	5
Reform BVG 21 – darum geht es	6
Interview mit Geschäftsführer Fabian Thommen zum Thema nachhaltige Rentensicherung	7
Ausbau der Altersleistungen – mehr Versicherung und mehr Flexibilität	8
Modifikation des Vorsorgesystems	10
Veränderung im Stiftungsrat	11
Neue Gesichter in der Anlagekommission und Wechsel im Präsidium	11
Zinssätze und BVG-Masszahlen 2024	12



Relaunch – TRANSPARENTA trimmt sich fit für die nächsten 20 Jahre

TRANSPARENTA nutzte das 20. Jahr seit ihrer Gründung, um ihr Geschäftsmodell auf den Prüfstand zu stellen. Das Ergebnis lautet: wir modifizieren das Vorsorgesystem der Stiftung mit dem Rentenpool, wir sichern langfristig die Renten, erhöhen die Flexibilität beim Leistungsbezug und wir setzen neu die Anlagestrategie mit einem regelbasierten Ansatz um. Zudem erhalten grössere Vorsorgewerke ab 2025 die Möglichkeit, ihre Anlagestrategie individuell zu verändern.

An Themen und Herausforderungen mangelt es nicht, die es beim Überprüfen einer Strategie zu berücksichtigen gilt. So auch politische und gesellschaftliche Trends und Veränderungen. Dies kann der zunehmende Wunsch nach individuellen Gestaltungs-

möglichkeiten und mehr Flexibilität in Form von Wahloptionen sein, oder der demografische Wandel. Dieser trifft mit seinen unverrückbaren Fakten die Pensionskassen besonders. Stiftungsrat, Anlagekommission und Geschäftsführung nahmen ge-

meinsam eine breite Auslegeordnung und Analyse vor. Zudem unterzogen sie TRANSPARENTA einem Branchenvergleich und verglichen wichtige Parameter und Konditionen mit Mitbewerbern.

Neue Gesetze und Regulatorien

Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb wurden dieses Jahr vom Regulator mit neuen, tiefgreifenden Vorschriften (FRP7) konfrontiert. Sie müssen ab dem Jahr 2024 umgesetzt werden. Gleichzeitig tritt die vom Volk angenommene AHV-Reform in Kraft. Diese harmonisiert unter anderem das Re-

ferenzalter für Frauen und Männer auf 65. Zudem wird das Schweizer Volk nächstes Jahr über die vom Parlament beschlossene Reform BVG21 abstimmen. Kernpunkte sind die Senkung des Umwandlungssatzes auf 6.0%, Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration sowie Änderungen

bei der Definition des versicherten Lohns und der Sparbeiträge (Details siehe Seite 6). Wird die Reform angenommen, sind weitreichende technische und reglementarische Anpassungen erforderlich. Der Ausgang der Abstimmung ist äusserst ungewiss.

Finanzmärkte und politischer Einfluss

Was sich schon in den Jahren nach der Finanz- und Eurokrise gezeigt hat, verstärkte sich in den vergangenen drei Jahren nochmals: Die Bereitschaft von Notenbanken und Regierungen, drohende Finanz- und Wirtschaftskrisen jeweils sofort und rigoros zu bekämpfen. Dies mit immensen geld- und fiskalpolitischen Massnahmen. Jüngste Beispiele sind die Covid-Pandemie, der Ukraine-Krieg oder die US-Bankenkrise historischen Ausmasses im Frühling 2023. Früher haben solche Schocks für ausgeprägte Börsenkräche gesorgt und waren teilweise über Jahre an den Finanzmärkten spürbar. Mittlerweile sind die Folgen entgegen des erwartbaren Musters nach wenigen Wochen vorbei – dank staatlicher Impulse.

Studien zeigen, dass bei der Vermögensverwaltung die Wahl der Anlagestrategie mindestens 90% zum Anlageerfolg beiträgt. Dennoch sah die Anlagekommission Potential, in gewissen Marktphasen mit-

hilfe taktischer Entscheide einen Mehrwert zu erzielen (z. B. Über- oder Untergewichtung gewisser Anlagekategorien oder Absicherung von Wertschriften gegen Kursverluste). Für den Zeitraum von 2004 bis 2020 ist es TRANSPARENTA gut gelungen, mit taktischen Entscheidungen dieser Art eine Überperformance zu erzielen. Gegenüber der Strategie (Benchmark) resultierte ein Überschuss von kumuliert rund 4%. Dies entspricht annualisiert rund 0.5% pro Jahr, wenn zusätzlich noch die Vermögensverwaltungskosten von jährlich ca. 0.35% berücksichtigt werden. In den letzten drei Jahren wurde dieser Vorsprung jedoch wieder hergegeben. Die taktischen Entscheide z. B. in Form von Aktienkursabsicherungen erwiesen sich als zu vorsichtig. Trotz vereinzelter Kursrückschläge an den Aktienmärkten kostete diese Versicherung über die Zeit mehr Prämien, als sie Kursverluste in Phasen des Abschwungs kompensieren konnte.

Nach gründlicher Analyse kommt die Anlagekommission zum Schluss: mit diskretionären taktischen Anlageentscheidungen kann im heutigen Umfeld, in welchem geld- und fiskalpolitische Impulse solch dominante Treiber sind, kaum mehr zuverlässig ein Mehrwert gegenüber der Benchmark erzielt werden. Unsere studienbasierten Recherchen haben ergeben, dass sich die an sich bewährte Anlagestrategie effektiver mit einem regelbasierten Rebalancing umsetzen lässt. Das regelbasierte Rebalancing hat das Ziel, systematisch Renditeabweichungen zur Benchmark zu begrenzen. Es fördert zudem antizyklisches Verhalten, wie das Beispiel Aktien zeigt: Während in überdurchschnittlichen Boomphasen Gewinne realisiert werden, wird nach starken Kursstürzen wieder aufgestockt. Regelbasiertes Rebalancing wird mittlerweile von etlichen grossen Schweizer Pensionskassen erfolgreich angewendet.

Gestiegene Lebenserwartung und Umwandlungssatz

Die Lebenserwartung von Personen im Alter 65 ist in den vergangenen 2 Jahrzehnten weiter gestiegen – durchschnittlich um gut 2 Jahre (siehe Tabelle). Es wird erwartet, dass sich diese Entwicklung in den nächsten 10 Jahren fortsetzt. So können die 65-Jährigen des Jahres 2032 erwarten, im Schnitt 88 Jahre alt zu werden. Dies ergibt 23 Jahre, in denen Altersrenten bezogen werden. Der Anstieg der durchschnittlichen Rentenbezugsdauer entspricht seit Beginn des Jahrtausends über 5 Jahre bzw. mehr als 30%. Versicherungstechnisch betrachtet, erfordert dies eine Senkung der Umwandlungssätze. Dies, weil die angesparten Alterskapitalien auf mehr Jahre verteilt werden müssen als früher.

Die Finanzierung der Renten stellt bei den aktuellen Umwandlungssätzen eine extreme Herausforderung dar. Denn durch die Pensionierung der Babyboomer nimmt zudem das Mengengerüst stark zu. Den wachsenden Pensionierungsverlusten kann nur entgegengewirkt werden, wenn die Umwandlungssätze den Gegebenheiten angepasst werden. Eine PK müsste jedes Jahr mehr als 4% Anlagerendite erzielen, um ohne Umverteilung die Rente mit einem Umwandlungssatz von 6.8% finanzieren zu können (siehe Tabelle). Realistisch sind heutzutage Renditen zwischen 2 und 3%.

Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren			
	2002	2012	2022
Männer	17.5	19.1	19.8
Frauen	21.1	22.1	22.5

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Technischer Zins (nötige Anlagerendite)	Finanzierbarer Umwandlungssatz
1.0 %	4.8 %
2.0 %	5.4 %
3.0 %	6.0 %
4.0 %	6.7 %
Berechnet mit technischen Grundlagen BVG 2020, Periodentafel 2017, Mix: Männer 65 %, Frauen 35 %	

TRANSPARENTA bietet ein Vorsorgemodell mit gesplitteten Umwandlungssätzen an (S-Modell). Damit ist sie unter den schweizweit bekannten unabhängigen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen noch die Einzige. Nur die Kassen der Lebensversicherer führen dieses Modell ebenfalls noch. Dabei werden die Altersguthaben nach Obligatorium und Überobligatorium aufgeteilt und mit zwei separaten Sätzen verrechnet. Ausser TRANSPARENTA verwendet für die Umwandlung des obligatorischen Altersguthabens niemand sonst

den BVG-Mindestsatz von 6.8%. Verbreitet sind mittlerweile 6.0% und tiefer. Im Überobligatorium unterschreiten die Lebensversicherer sogar alle den Wert von 4.5%. Im Mai 2023 publizierte die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) ihren Jahresbericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen. Diesem ist zu entnehmen, dass der tatsächliche Umwandlungssatz im Schnitt aller Pensionskassen derzeit 5.4% beträgt. Die OAK-Umfrage zeigt weiter: Für Pensionierungen in fünf Jahren soll der Satz auf rund 5.2% sinken.

Kompensation der Umwandlungssatzsenkung – wer hat welche Möglichkeiten?

Durch die Senkung der Umwandlungssätze im S-Modell reduziert sich die Altersrente. Die Reduktion kann ganz oder teilweise ausgeglichen werden, wenn im Gegenzug das Altersguthaben erhöht wird. Untenstehend die verschiedenen Optionen in der Übersicht. Bitte kontaktieren Sie für nähere Informationen unser Verwaltungsteam, für eine Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vorsorgekommission	Arbeitgeber	Versicherte Person
▲ Erhöhung der Sparbeiträge, z. B. um 1% pro Altersstufe¹ ▲ Erhöhung des versicherten Sparlohns, z. B. durch Reduzieren oder Streichen des Koordinationsabzugs¹ ▲ Verteilung von freien Mitteln via Verteilplan oder Zusatzverzinsung ¹ Zustimmung Arbeitgeber erforderlich	▲ Einmalige Besitzstandseinlagen via Verteilplan (nicht AHV-beitragspflichtig) ▲ Individuelle Arbeitgebereinkäufe (AHV-beitragspflichtig)	▲ Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse (zusätzlicher Steuervorteil) ▲ Übertrag Säule 3a in Pensionskasse



Nachhaltige Rentensicherung – TRANSPARENTA passt die Umwandlungssätze im Split-Modell an

Im 2024 stimmt das Schweizer Volk über die BVG-Reform ab. Ein zentrales Element ist die Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6.0 %. Damit können die zukünftigen Renten sicherer finanziert werden. TRANSPARENTA hat daher ebenfalls entschieden, den Umwandlungssatz für den obligatorischen Teil im Split-Modell auf 6.0 % zu senken. Dies unabhängig vom Ausgang der Abstimmung, denn dieser ist ungewiss.

Nächstes Jahr wird das Schweizer Stimmvolk über die Reform BVG 21 abstimmen. Kernpunkte sind die Senkung des Umwandlungssatzes auf 6.0%, Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration sowie Änderungen bei der Definition des versicherten Lohns und der Sparbeiträge. Die Details zur BVG-Reform haben wir für Sie auf Seite 6 zusammengefasst. Der Ausgang der Abstimmung ist äusserst ungewiss. Die

bisherige Debatte unter den Parteien und Verbänden zeigt, dass zentrale Elemente wie die Zusatzrenten für die Übergangsgeneration oder die Mehrkosten für Personen mit tiefen Einkommen umstritten sind. Ein Kernpunkt ist jedoch weitgehend unbestritten: Die gestiegene Lebenserwartung macht die Senkung des Mindestumwandlungssatzes unumgänglich. Der Stiftungsrat übernimmt Verantwortung

und kehrt für den Fall vor, dass die BVG-Reform abgelehnt wird. Er schafft frühzeitig klare Perspektiven und definiert einen eigenen Absenkungspfad. Durch die Senkung können die zukünftigen Pensionierungsverluste und damit die Umverteilung zulasten der aktiven Versicherten markant gesenkt werden. Somit sind die Weichen gestellt, langfristig eine solide und sichere Pensionskasse zu bleiben.

Umwandlungssätze von TRANSPARENTA ab 2025 im Split-Modell

Die reglementarischen Umwandlungssätze im S-Modell werden ab dem Jahr 2025 stufenweise über vier jährliche Schritte gesenkt. Mit dieser ausgedehnten Übergangsfrist wird auf Personen Rücksicht genommen, die kurz vor der Pensionierung stehen. Die Tabelle zeigt die Umwandlungssätze für Rentenbezüge im angegebenen Kalenderjahr per Ende Monat (inkl. Pensionierungen per 31. Dezember), in welchem eine versicherte Person das ordentliche Referenzalter vollendet.

	2024	2025	2026	2027	2028
Obligatorisches Altersguthaben (BVG)	6.80 %	6.60 %	6.40 %	6.20 %	6.00 %
Überobligatorisches Altersguthaben	5.50 %	5.45 %	5.40 %	5.35 %	5.25 %

Für Männer sowie für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger gilt Referenzalter 65.

Die Übergangsbestimmung zur AHV-Reform sieht für die übrigen Frauen folgende Referenzalter vor:

- ▲ 64 Jahre und 9 Monate für Jahrgang 1963
- ▲ 64 Jahre und 6 Monate für Jahrgang 1962
- ▲ 64 Jahre und 3 Monate für Jahrgang 1961
- ▲ 64 Jahre und 0 Monate für Jahrgang 1960 und älter

Die Umwandlungssätze bei vorzeitiger und aufgeschobener Pensionierung zwischen Alter 58 und 70 werden ebenfalls entsprechend angepasst.

Zum Vorteil der Versicherten werden die Umwandlungssätze bei vorzeitiger Pensionierung zukünftig weniger stark reduziert:

Pro Vorbezugsjahr sind es neu 0.15 statt 0.20 Prozentpunkte. Auch die Erhöhung bei aufgeschobener Pensionierung wird attraktiver: Pro Aufschubsjahr sind es neu 0.20 statt 0.15 Prozentpunkte.

Die vollständige Umwandlungssatztafel ist ab 1. Januar 2024 im Anhang 1 zum

Personalvorsorge- und Organisationsreglement zu finden. Auf den persönlichen Vorsorgeausweisen der Versicherten, die ab dem 1. Januar 2024 ausgestellt werden, sind die voraussichtlichen Altersleistungen bereits mit dem pro Alter und Jahrgang neu geltenden Umwandlungssatz berechnet.

Was passiert mit dem reglementarischen Umwandlungssatz im U-Modell?

Die Senkung der reglementarischen Umwandlungssätze betrifft nur die Vorsorgewerke im Split-Modell (S-Modell). Bei diesem wird für die Rentenberechnung das vorhandene Altersguthaben in den obligatorischen und überobligatorischen Teil aufgeteilt und mit separaten Sätzen in Renten umgewandelt. Beim anderen Vorsorgemodell von TRANSPARENTA, dem U-Modell, beträgt der **umhüllende Umwandlungssatz** heute schon **5.25 %**. Dies entspricht dem versicherungstechnisch korrekten Wert gemäss den aktuellsten Grundlagen BVG 2020. Daher ist im U-Modell keine Senkung nötig und der Satz bleibt sicher ebenfalls bis 2028 bestehen.

Reform BVG 21 – darum geht es

Das Parlament hat am 17. März 2023 die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) verabschiedet. Die Reform zielt darauf ab, die Finanzierung der 2. Säule zu stärken, das Leistungsniveau insgesamt zu erhalten und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten – und damit insbesondere von Frauen – zu verbessern. Gegen die Reform wurde das Referendum ergriffen. Daher kommt es im 2024 zur Volksabstimmung.

Konkret umfasst die BVG-Reform die nachfolgenden fünf Massnahmen. Die Massnahmen 3 bis 5 zielen darauf ab, das Endaltersguthaben bei Pensionierung zu erhöhen und damit langfristig die Senkung des Umwandlungssatzes (Massnahme 1) zu kompensieren. Tiefere Einkommen und Teilzeitbeschäftigte sollen mit den Massnahmen 3 und 4 besser abgesichert und die Sozialabgaben bei über 55-jährigen Erwerbstätigen durch Massnahme 5 gesenkt werden.

1. Der BVG-Mindestumwandlungssatz wird von 6.8 % auf 6.0 % gesenkt

Die Massnahme ist auf die höhere Lebenserwartung zurückzuführen und trägt der Situation an den Finanzmärkten Rechnung. Die gegenwärtigen Renditen reichen nicht mehr aus, um den Satz von 6.8% aufrechtzuerhalten. Der tiefere Umwandlungssatz reduziert die Umverteilung zwischen Erwerbstätigen und Rentnern.

2. Die Übergangsgeneration der ersten 15 Jahrgänge erhält Rentenzuschläge

Die Übergangsgeneration erstreckt sich auf die ersten 15 Jahrgänge nach Inkrafttreten der Reform. Die Höhe des Rentenzuschlags hängt vom Geburtsjahr und vom Altersguthaben bei Pensionierung ab. Der Rentenzuschlag dient als Kompensationsmassnahme zum gesenkten Umwandlungssatz.

Übergangsgeneration	Altersguthaben bis CHF 220'500	Altersguthaben von CHF 220'500–441'000	Altersguthaben ab CHF 441'000
Erste 5 Jahrgänge	CHF 200 pro Monat	degressiv gestaffelter Rentenzuschlag	kein Rentenzuschlag
Nächste 5 Jahrgänge	CHF 150 pro Monat		
Letzte 5 Jahrgänge	CHF 100 pro Monat		

3. Die Eintrittsschwelle für die Aufnahme in die Pensionskasse wird reduziert

Die Eintrittsschwelle wird von heute CHF 22'050 auf CHF 19'845 gesenkt. Das entspricht 90% des heutigen Werts. Nach Schätzungen des Bundes wären dadurch 70'000 Personen neu in der 2. Säule obligatorisch versichert.

4. Der Koordinationsabzug wird neu lohnabhängig berechnet und dadurch gesenkt

Heute wird ein fixer Betrag in Höhe von CHF 25'725 vom Jahreslohn abgezogen und zwar unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Neu soll der Koordinationsabzug 20% des AHV-Jahreslohns betragen. Damit würde sich vor allem die Vorsorge für Personen mit geringem Einkommen und für Teilzeitmitarbeitende verbessern.

Parameter (Jahr)	BVG aktuell		Reform BVG21	
Koordinationsabzug	7/8*	25'725	20 % des AHV-Lohns	
Minimal vers. Lohn	1/8*	3'675	15'876 = 19'845*(1–20 %)	
Maximal vers. Lohn	17/8*	62'475	12/5*	70'560

* der maximalen AHV-Einzelrente von CHF 29'400 (Stand 2023)



5. Die Sparbeiträge werden vereinfacht und für ältere Arbeitskräfte gesenkt

Es gibt nur noch zwei statt vier Altersklassen. Durch Angleichung der Sparsätze soll der Beitragsunterschied zwischen jüngeren und älteren Arbeitskräften verringert werden. Die Sparbeiträge (vom Gesetzgeber als Altersgutschriften bezeichnet) werden in Prozent des versicherten Lohns erhoben.

Altersklasse	BVG aktuell	Reform BVG21
25–34 Jahre	7 %	9 %
35–44 Jahre	10 %	
45–54 Jahre	15 %	14 %
55–65 Jahre	18 %	

Was würde die BVG-Reform unsere Firma kosten?

Die effektiven Kosten der BVG-Reform lassen sich schwer abschätzen. Je nach Lohn und Alter resultieren für eine Person Mehr- oder Minderkosten. Somit hängt es stark von der individuellen Situation eines Vorsorgewerks ab. Konkret davon, wie weit die Vorsorgepläne heute schon überobligatorisch ausgestaltet sind und wie sich die Altersstruktur des versicherten Personals präsentiert. Bei Bedarf liefern wir gerne Musterberechnungen für verschiedene Lohn- und Altersbereiche. Kontaktieren Sie dafür unser Verwaltungsteam.



Interview mit Geschäftsführer Fabian Thommen zum Thema nachhaltige Rentensicherung

Sind die Renten in Gefahr?

Fabian Thommen: Nicht, wenn wir rechtzeitig die richtigen Entscheidungen treffen. Aber wenn wir so weiterfahren wie bis jetzt, ist die Finanzierung der Renten ungenügend gesichert.

Was ist der Grund?

Wir werden immer älter. Was für den Einzelnen schön ist, ist für die Finanzierung der Renten eine Herausforderung. Es ist einfach: wenn die Lebenserwartung steigt, beziehen die Menschen im Durchschnitt auch länger ihre Rente. Das bedeutet nach mathematischer Logik, dass das angesparte Alterskapital in kleineren Portionen serviert werden muss.

Können Sie ein anschauliches Beispiel geben?

Wenn ein Laib Brot plötzlich unter 4 statt 3 Personen aufgeteilt werden soll – und zwar gerecht –, muss man die Scheiben auch dünner schneiden als vorher. Machen wir das mit den Renten nicht, verteilen wir mehr Geld an die Pensionierten als wir realistischerweise erwirtschaften können.

Deshalb muss der Umwandlungssatz gesenkt werden?

Genau, wir passen die Grösse der Brotscheibe an, um beim vorherigen Bild zu bleiben. Damit stellen wir sicher, dass

wir genügend Geld haben, um die neuen monatlichen Renten lebenslänglich zu bezahlen.

Das heisst, Versicherte erhalten neu weniger Rente?

Bezogen auf eine monatliche Rente wird es weniger, ja. Doch das angesparte Alterskapital bleibt gleich hoch, nur die monatliche Portion wird kleiner. Über ein ganzes Rentnerleben gesehen bekommen neu Pensionierte in der Summe gleich viel wie früher Pensionierte, weil sie im Schnitt länger leben und somit länger Renten beziehen.

Ausbau der Altersleistungen – mehr Versicherung und mehr Flexibilität

Der Wunsch der Menschen nach individuellen Gestaltungsmöglichkeiten und mehr Flexibilität nimmt weiter zu. TRANSPARENTA begegnet diesen gesellschaftlichen Veränderungen auf innovative Weise. Mit den neuesten Reglementsbestimmungen bietet TRANSPARENTA ihren Versicherten gleichzeitig mehr Garantien und eine höhere Flexibilität. Ab dem Jahr 2025 führen wir mit der stufenweisen Altersrente eine echte Innovation ein, die es in der Schweiz in dieser Form bisher noch nicht gibt.

Die reglementarischen Anpassungen zum Ausbau der Altersleistungen erfolgen in zwei Etappen. Die Einführung des Todesfallkapitals für Altersrentner sowie die An-

passungen bei der flexiblen Teilpensionierung treten per 1. Januar 2024 in Kraft. Sie beinhalten auch die komplette Umsetzung der AHV-Reform. Die Wahl einer stufenwei-

sen Altersrente steht den Versicherten für Pensionierungsschritte ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung.

Ab 1. Januar 2024: Todesfallkapital für Altersrentner während den ersten fünf Jahren

Stirbt ein Altersrentner innerhalb von fünf Jahren (60 Monaten) nach der Pensionierung, so erhalten neu die reglementarischen Begünstigten¹ gesamthaft ein einmaliges Todesfallkapital in Höhe der bis zur 5-Jahres-Frist noch nicht ausbezahlten Monatsrenten abzüglich der allenfalls zu leistenden monatlichen Partnerrenten.

Für wen ist das attraktiv?

- ▲ Diese Auszahlungsgarantie von 60 Monatsrenten entspricht einem Viertel des Alterskapitals. Dies gilt bei einer Pensionierung im Referenzalter 65, wenn man von einer durchschnittlichen Rentenbezugsdauer von 20 Jahren ausgeht.
- ▲ Das Risiko eines vollen Kapitalverlusts aufgrund eines frühen Todes nach der Pensionierung wird damit vermieden.
- ▲ Dies wertet den Rentenbezug stark auf – besonders für unverheiratete Personen, die jedoch erwachsene Kinder oder Geschwister haben.

Beispiel: Eine geschiedene Frau und Mutter von zwei erwachsenen Kindern entscheidet sich mit 65 Jahren für den Bezug einer Altersrente. Leider stirbt sie bereits 12 Monate später im Alter von 66 Jahren. Anstatt dass jetzt ihr gesamtes unverbrauchtes Pensionskassengeld in die Finanzierung von anderen Renten fliesst, zahlt TRANSPARENTA noch freiwillig 48 Monatsrenten in Form eines Todesfallkapitals anteilig an ihre beiden Kinder aus.

¹ Die reglementarischen Begünstigten sind: der Ehegatte, die waisenrentenberechtigten Kinder, der Lebenspartner (sofern berechtigt), die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister. Diese Reihenfolge ist massgebend für den effektiven Anspruch. Die versicherte Person kann jedoch in gewissen Fällen mit einer abweichenden Begünstigungserklärung (schriftlich der Stiftung einzureichen) von dieser Rangordnung abweichen.

Ab 1. Januar 2024: Präzisierungen zur flexiblen Teilpensionierung zwischen Alter 58 und 70

Wie bisher ist im Zuge von Lohnreduktionen nach dem frühestmöglichen Pensionierungsalter 58 eine Teilpensionierung möglich. Versicherte können dabei die Altersleistung abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen.

Was ist neu?

- ▲ Als Auslöser für einen Teilpensionierungsschritt wird ausschliesslich auf die prozentuale Lohnreduktion abgestellt. Die Veränderung beim Pensum ist nicht mehr relevant. Folglich ist auch keine Reduktion des Beschäftigungsgrads um mindestens 20 Prozentpunkte pro Schritt mehr nötig.
- ▲ Beim ersten Schritt der Teilpensionierung muss mindestens 10% der Altersleistung bezogen werden (bisher 20%). Bei jedem Schritt darf der Anteil der bezogenen Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen, eine Unterschreitung hingegen ist zulässig.
- ▲ Bei einer Teilpensionierung ist der Bezug der Altersleistung als Kapitalabfindung von Gesetzes wegen in höchstens drei Schritten zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.



Ab 1. Januar 2025: Wahloption einer stufenweisen Altersrente – die «Rente mit Niveau»

Als wichtigste Innovation führt TRANSPARENTA eine stufenweise (degressive) Altersrente ein. Die «Rente mit Niveau» ist für Pensionierungsschritte ab dem Jahr 2025 wählbar.

Für wen ist das attraktiv?

Sie soll vor allem Versicherte ansprechen, die bisher einen Kapitalbezug der Rente vorgezogen haben mit dem Motiv,

- ▲ bei einem frühen Tod ihr erspartes Kapital nicht zu verlieren und es mit dem Kapitalbezug ihren engen Angehörigen sichern sollen, und/oder
- ▲ die zu Beginn ihres Pensionslebens ein höheres Einkommen wünschen.

Wie funktioniert die stufenweise Altersrente genau?

Wählt eine versicherte Person die stufenweise Altersrente, so werden zum Zeitpunkt der Pensionierung die Rententeile für bis zu drei Stufen verbindlich festgelegt. Es ist

möglich, die erste Stufe auch nur mit Stufe 2 oder 3 zu kombinieren.

Die versicherte Person kann die Verteilung ihres angesparten Alterskapitals auf die drei Rentenstufen frei bestimmen. Dies unter dem Vorbehalt, dass der Rententeil der ersten Stufe mindestens gleich hoch sein muss wie die gesetzliche Mindestrente (BVG-Minimum). Dabei wird die Rente der Stufe 1 mit den reglementarischen Umwandlungssätzen von 6.0 % (Obligatorium S-Modell) bzw. 5.25 % (umhüllend bzw. Überobligatorium S-Modell) berechnet. Stirbt ein Bezüger der stufenweisen Altersrente vor Vollendung des 10. bzw. 20. Rentenbezugsjahrs, werden die Rententeile der dritten bzw. zweiten Stufe an die rentenberechtigten Hinterbliebenen (Ehegatte, Lebenspartner [sofern berechtigt], waisenrentenberechtigten Kinder) ausgerichtet. Fehlen solche, wird der Barwert der verbleibenden weitergehenden Rententeile als Todesfallkapital an die weiteren reglemen-

tarischen Begünstigten (übrige Kinder, Eltern und Geschwister) ausgerichtet.

Die gesamte umhüllende Altersrente ergibt sich somit aus den (zwei oder drei) Rententeilen jeder Stufe:

1. **Normaler Rententeil**, der lebenslanglich fixiert über alle Stufen hinaus ausgerichtet wird und betraglich die gesetzliche Mindestleistung (BVG-Minimum) beinhalten muss;
2. **Rententeil bis zur zweiten Stufe**, der bis Vollendung des 20. Rentenbezugsjahrs ausgerichtet wird;
→ Der Umwandlungssatz für diesen temporären Rententeil beträgt derzeit 6.0 %.
3. **Rententeil bis zur dritten Stufe**, der bis Vollendung des 10. Rentenbezugsjahrs ausgerichtet wird;
→ Der Umwandlungssatz für diesen temporären Rententeil beträgt derzeit 10.9 %.

Beispiel: Eine versicherte Person verfügt bei ihrer Pensionierung ein angespartes Alterskapital in der Höhe von CHF 800'000. Der gesetzliche Anteil (BVG-Minimum) beträgt 50% bzw. CHF 400'000. Die versicherte Person gehört einem Vorsorgewerk an, das im Vorsorgemodell UMHÜLLEND mit einem reglementarischen Umwandlungssatz von 5.25% versichert ist. Das bedeutet:

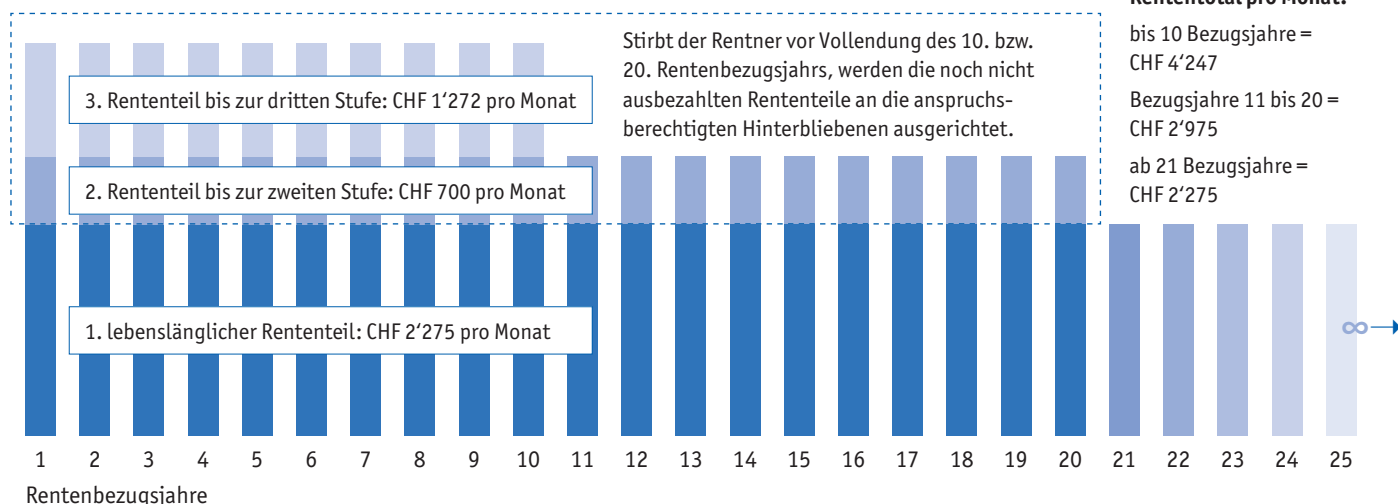
- ▲ Die normale reglementarische Altersrente beträgt derzeit CHF 3'500 pro Monat ($800'000 \times 5.25\% : 12$)
- ▲ Die gesetzliche Mindestrente beträgt derzeit CHF 2'267 pro Monat ($400'000 \times 6.8\% : 12$)

Die versicherte Person wählt drei Rententeile:

- | | | |
|---|---------------------|-------------------------------|
| 1. CHF 520'000 für lebenslänglichen Rententeil | CHF 2'275 pro Monat | $520'000 \times 5.25\% : 12$ |
| 2. CHF 140'000 für Rententeil bis zur zweiten Stufe | CHF 700 pro Monat | $140'000 \times 6.00\% : 12$ |
| 3. CHF 140'000 für Rententeil bis zur dritten Stufe | CHF 1'272 pro Monat | $140'000 \times 10.90\% : 12$ |

Interessierte können ab Mai 2024 ihre Berechnung anfordern.

Schema Auszahlungsprofil der stufenweisen Altersrente



Modifikation des Vorsorgesystems

Ab 2024 treten verschärfte Fachrichtlinien (FRP7) der Schweizer PK-Experten (SKPE) in Kraft. Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) erklärte diese Vorschriften als verbindlich für alle Pensionskassen im Wettbewerb. TRANSPARENTA hat dies als Chance betrachtet und dabei ihr Vorsorgesystem modifiziert. Das Modell mit individuellem Deckungsgrad und kollektivem Rentenpool ist neu noch transparenter.

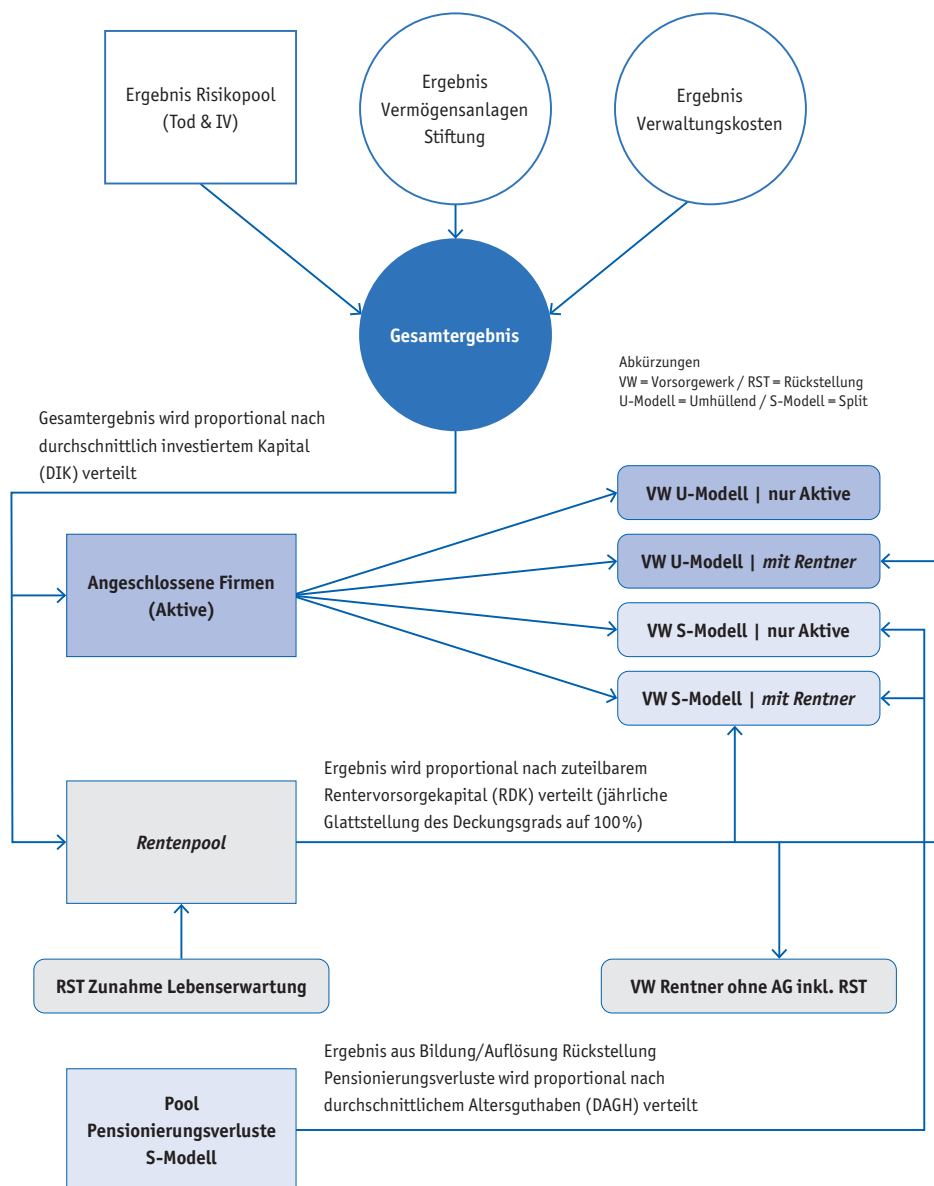
TRANSPARENTA führt seit jeher die Rentenbezüger aller Vorsorgewerke gemeinsam im Rentenpool auf Ebene Stiftung. Bei einer Sammelstiftung macht dies Sinn, weshalb sich daran nichts ändert. Allerdings gibt es ab 2024 für den Rentenpool keinen eigenen Deckungsgrad mehr.

Jedes Vorsorgewerk hat während der Anschlussdauer klare Kenntnis über seine tatsächliche finanzielle Lage.

Stattdessen wird das buchhalterische Ergebnis des Rentenpools jedes Jahr proportional an die Vorsorgewerke verteilt, denen die Rentner vertraglich angehören. Man spricht von einer «Glattstellung» des Rentenpools.

Am Bilanzstichtag wird zudem jedem Vorsorgewerk das Vorsorgekapital seiner eigenen Rentner zugeordnet. Dies, um den individuellen Deckungsgrad des Vorsorgewerks per 31. Dezember zu berechnen. Jedes Vorsorgewerk kennt somit während der Anschlussdauer seine tatsächliche finanzielle Lage, wie sie sich bei Kündigung des Anschlussvertrags durch die Firma präsentieren würde. Dies entspricht einer Liquidationssicht, einem der Hauptanliegen der revidierten FRP7 sowie der OAK.

TRANSPARENTA-Modell



Das sind die Vorteile des neuen TRANSPARENTA-Modells mit kollektivem Rentenpool:

- ▲ Das Modell ist sehr attraktiv für Firmen mit vielen jungen Versicherten. Denn solange aus einem Vorsorgewerk keine Rentenbezüger entstanden sind, trägt es auch keine Rentnerrisiken mehr mit.
- ▲ Wenn ein Vorsorgewerk Rentner hat, profitiert es wie bisher vom «Gesetz der grossen Zahl» und dem solidarischen Risikoausgleich. Es trägt das Rentnerrisiko anteilmässig mit, was fair ist. Dieses Modell spart dem einzelnen Vorsorgewerk weiterhin Geld, weil es dank dem Pool gewisse technische Rückstellungen nicht bilden muss.



Veränderung im Stiftungsrat

Wir freuen uns, mit Gino Loeliger per 1. Januar 2024 einen neuen kompetenten Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat willkommen zu heissen. Er ersetzt Urs Steiner, der sein Amt auf eigenen Wunsch weitergibt.



Urs Steiner, ehemaliger CEO der EBL (Genossenschaft Elektra Basel-land), hat sich im letzten Frühjahr dazu entschie-

den, seine Tätigkeit als Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat per 31. Dezember 2023 zu beenden. Urs Steiner kann als Mitglied erster Stunde bezeichnet werden. Er trat anderthalb Jahre nach Gründung anfangs 2005 dem Stiftungsrat bei. Wir danken ihm herzlich für seine wertvollen Dienste in den letzten 19 Jahren im Interesse der angeschlossenen Firmen und ihren Versicherten.



Mit **Gino Loeliger** wurde ein kompetenter Nachfolger als Arbeitgebervertreter gefunden. Der Stiftungsrat durfte an

seiner Sitzung vom 21. November 2023 formell seine stille Wahl bestätigen. Innerhalb der mit Brief vom 28. September gesetzten Monatsfrist sind keine anderen Wahlvorschläge eingegangen. Gino Loeliger ist seit bald 23 Jahren als Leiter Human Resources der EBL in Liestal tätig und führt den Titel MAS HRM der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Er besitzt ein umfangreiches Wissen über das Personal- und Sozialversicherungsrecht und kennt aus seiner praktischen Führungserfahrung die Bedürfnisse von Arbeitgebern und ihrem Personal bestens. Somit verfügt er über das erforderliche Rüstzeug für die verantwortungsvolle Aufgabe als Stiftungsrat.

Neue Gesichter in der Anlagekommission und Wechsel im Präsidium

TRANSPARENTA konnte mit Dr. Thomas Steinemann und Antonio Calalesina zwei kompetente und ausgewiesene Fachpersonen für die Anlagekommission gewinnen. Sie ersetzen Dr. Urs Ernst und Beat C. Philipp, die beide definitiv in den Ruhestand wechseln. Das Präsidium übernimmt Dr. Alex Tobler.



Mit **Dr. Urs Ernst**, Kommissionspräsident, und **Beat C. Philipp** gehen zwei verdiente Gründungsmitglieder von TRANSPARENTA definitiv in Pension. Beide feierten dieses Jahr ihren 70. Geburtstag und treten deshalb per Ende 2023 nach 20 Amtsjahren auf eigenen Wunsch aus

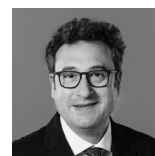
der Anlagekommission aus. Wir danken beiden herzlichst für ihr wertvolles Engagement, das sie seit Anbeginn mit viel Umsicht für unsere Stiftung geleistet haben. Wir wünschen ihnen für die Zukunft viel Zufriedenheit und Gesundheit.

Wir begrüssen die beiden Neumitglieder herzlich und freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit. Sie nehmen ihre Funktion am 1. Januar 2024 auf.



Thomas Steinemann, geb. 1961, trägt den Dokortitel in Volkswirtschaftslehre der Universität Zürich (Dr. oec. publ.).

Seit 2013 ist er Teilhaber und CIO bei der Privatbank Bellerive in Zürich. Zuvor war der Ökonom über ein Jahrzehnt als Chefstrategie für die renommierte Bank Vontobel tätig. Die Konzeption von langfristigen Anlagestrategien für institutionelle Investoren, wie es eine Pensionskasse ist, gehört somit zu seinen Spezialgebieten.



Antonio Calalesina, geb. 1972, ist diplomierter Bankkaufmann. Als Leiter Finanzbewirtschaftung und Treasurer vom

Kanton Basel-Stadt verfügt er mit 25 Jahren Dienstjahren über viel Erfahrung und Expertise in der operativen Finanz- und Vermögensverwaltung sowie im «Asset & Liability Management» (ALM), einer der wichtigsten Aufgaben von Pensionskassen.



Präsiert wird die Anlagekommission ab Januar 2024 neu von **Dr. Alex Tobler**, CFA. Er hat sein Doktoratsstudium

in Wirtschaftsethik (Dr. rer. soc.) an der Universität Zürich absolviert und ist bereits seit Juli 2019 bewährtes Mitglied in unserer Anlagekommission. Hauptberuflich fungiert er als Leiter Investment Architecture bei der Zürcher Kantonalbank (ZKB).

TRANSPARENTA überträgt die wichtigen Anlageentscheide nicht externen Dienstleistern, sondern an unsere hochqualifizierte Anlagekommission.

Zinssätze und BVG-Masszahlen 2024

Der Bundesrat hat den Mindestzins für die obligatorischen Altersguthaben bei 1.25 % festgelegt. Der Stiftungsrat von TRANSPARENTA legt jährlich im Voraus eine vom Vorsorgemodell (S und U) und Deckungsgrad der Vorsorgewerke abhängige Verzinsung fest (Default-Werte). Jedoch darf ein Vorsorgewerk auch einen vom empfohlenen Default-Wert abweichenden Zinssatz festlegen – je nach seiner finanziellen Situation.* Denn jedes Vorsorgewerk finanziert seine Verzinsung selber mit den (kumulierten) Erträgen, welche es anteilig vom jährlichen Ergebnis der Stiftung erhält:

Default-Zinssätze 2024

S-Modell

U-Modell

Vorsorgewerk mit Deckungsgrad 113 % und höher*	1.75 %	2.25 %
Vorsorgewerk mit Deckungsgrad 108 % bis 113 %*	1.50 %	2.00 %
Vorsorgewerk mit Deckungsgrad 95 % bis 108 %*	1.25 %	1.25 %

BVG-Masszahlen 2024

Maximale AHV-Altersrente	29'400
BVG-Eintrittsschwelle	22'050
BVG-Grenzbetrag für AHV-Lohn	88'200
BVG-Koordinationsabzug	25'725
BVG-Lohnmaximum	62'475
BVG-Lohnminimum	3'675
Mindestzinssatz	
(für Schattenrechnung)	1.25 %
Mindestumwandlungssatz	
(für Rente im Referenzalter)	6.8 %

Für Vorsorgewerke mit tieferem Deckungsgrad gilt eine Nullverzinsung, bei der das so genannte Anrechnungsprinzip angewendet wird. Weitere Informationen dazu enthält der individuelle Jahresanfangsbrief. Der Arbeitgeber erhält diesen nach der Lohnmeldeverarbeitung im Januar/Februar 2024 zusammen mit dem Sammelausweis.

*Massgebend sind die vereinfacht fortgeschriebenen Deckungsgrade der einzelnen Vorsorgewerke per Ende 2023. Die vereinfachte Fortschreibung erfolgt nach folgender Formel: Deckungsgrad per 31.12.2022 x (1 + YTD-Performance 30.11.2023 in %) : (1 + Zinssatz 2023 in %)

Beispiel: Deckungsgrad 31.12.2022: 105 %, prov. Performance 30.11.2023: 2.4 %, Zinssatz 2023: 1.0 %
Formel = 105 % x 1.024 : 1.01 = 106.46 %

Attraktiv für Firmen: Einzahlung in die AGR

Die Einzahlungen in die Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) senken den zu besteuerten Jahresgewinn der Firma. Somit bieten sie eine attraktive Möglichkeit zur legalen Steueroptimierung. Die Reserve kann in guten Geschäftsjahren angelegt

werden, um daraus in späteren Jahren Arbeitgeberbeiträge zu finanzieren. Die Höhe der AGR ist auf den 5-fachen aktuellen Jahresarbeitgeberbeitrag begrenzt. Gewisse Kantone (z. B. BL, BS, SO und AG) akzeptieren auch eine Einzahlung erst nach

Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. Diese Möglichkeit der transitorischen Abgrenzung erhöht die Flexibilität zusätzlich. Ab dem 1. Januar 2024 verzinst TRANSPARENTA die AGR wieder mit **0.5 %**.

Der Stiftungsrat

Peter Brunner
Roger Dettwiler, Präsident
Andreas Lampert
René Lüthi, Vizepräsident
Dr. Christoph Meier
Urs Steiner

Gründervertreter und Fachbeirat

Dr. Martin Wechsler

Die Anlagekommission

Dr. Urs Ernst, Präsident
Barbara Heller
Max-Eric Laubscher
Beat C. Philipp
Dr. Alex Tobler

Das Verwaltungsteam

Jana Ackermann
Jasmina Janicjevic
Adriana Mäder
Diana Saner
Andreas Schöne
Cynthia Schwyzer
Fabian Thommen, Geschäftsführer
Sonja Walliser
Sylvie Wohlschlegel

Das BVG-Care-Team

Heidi Neubacher
Therese Schaudt
Alexandra Weinmann, Geschäftsführerin

**Frohe
Weihnachten
und einen guten
Rutsch!**